

Spittal an der Drau, 28. Mai 2020

Sehr geehrte Verantwortliche in den Musikvereinen
und Blasmusikverbänden!

Am Freitag, 22. Mai 2020, konnten die großen Kulturorganisationen Österreichs in einem Arbeitsgespräch mit der neuen Kultur-Staatssekretärin Mag.^a Andrea Mayer ihre Fragestellungen erörtern. Der Österreichische Blasmusikverband war erstmals auch eingeladen, um für die Vorbereitung der nächsten Covid-19 Lockerungsverordnung Anliegen vorzubringen.

Am 27. Mai 2020 wurde nun eine Novellierung der „COVID-19-Lockerungsverordnung“ des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz veröffentlicht, welche mit Freitag 29. Mai 2020 in Kraft tritt. Es werden damit nun Proben im Amateurbereich und auch kulturelle Veranstaltungen mit Publikum ermöglicht. Diese Verordnung gilt vorerst bis 31. August 2020.

In der zweiten Junihälfte plant das Gesundheitsministerium einen Ausblick auf die Zeit ab September 2020.

Proben (Indoor und Outdoor)

In § 10 Abs. 10 der Verordnung sind erstmalig ausdrücklich Proben und künstlerische Darbietungen angesprochen; nach dem Wortlaut der Verordnung gilt für Teilnehmer an Proben „§ 3 sinngemäß“.

Gruppen- und Gesamtproben sind daher ab 29. Mai 2020 unter nachstehenden Bedingungen möglich:

- Zwischen den Personen ist ein **Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- Die allgemeinen **Hygienevorschriften** sind einzuhalten (siehe Checklisten des ÖBV).

Veranstaltungen

Grundsätzlich sind Veranstaltungen mit mehr als hundert Personen untersagt.

Folgender weiterer Stufenplan bezogen auf die Besucheranzahl ist vorgesehen:

	Indoor-Veranstaltungen	Outdoor-Veranstaltungen
ab 29. Mai	bis 100 Besucher	bis 100 Besucher
ab 1. Juli	bis 250 Besucher	bis 500 Besucher
ab 1. August	bis 500 Besucher, oder bis 1000 Besucher mit Sicherheitskonzept und Bewilligung der Behörde	bis 750 Besucher, oder bis 1250 Besucher mit Sicherheitskonzept und Bewilligung der Behörde

Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind (daher auch die Musiker), sind in diese Höchstzahlen **nicht** einzurechnen.

Österreichischer Blasmusikverband

Bundesgeschäftsstelle: Hauptplatz 10 | A-9800 Spittal/Drau
www.blasmusik.at | office@blasmusik.at
ZVR: 910646635

Folgende **Auflagen** gelten **für die Besucher von Veranstaltungen** (auszugsweise):

- Es müssen zugewiesene und gekennzeichnete Plätze (Sitzplätze) vorgesehen werden.
- Es gilt grundsätzlich die **1 Meter Abstandsregel**. Bei Sitzreihen, die unter einem Meter Abstand liegen, sind neben jedem besetzten Sitzplatz die beiden Sitzplätze freizuhalten (Schachbrett-Nutzung).
- Menschen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben dürfen nebeneinandersitzen.
- Kann der **1 Meter Abstand** nicht eingehalten werden, so gilt **Mund-Nasenschutz-Pflicht**.

Folgende **Auflagen** gelten **für die Musiker**:

- Auf der Bühne bzw. am Aufführungsplatz muss der **1 Meter Abstand** zwischen den Personen eingehalten werden.

Für das Verabreichen von Speisen und den Ausschank von Getränken an Gäste gilt § 6 der Verordnung (Bestimmungen für das Gastgewerbe)!

Seitens des Österreichischen Blasmusikverbandes raten wir auf die strikte Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu achten, damit auch beim nun erfreulicherweise wieder möglichen Musikbetrieb keine Infektion stattfindet und sich damit auch die pandemische Entwicklung weiterhin verbessert. Besonders weisen wir bei Proben und Veranstaltungen darauf hin, ein entsprechendes Hotspot-Management einzuführen (z.B. Ein- und Ausgänge zu organisieren), damit es da nicht zu unnötigen Stauungen und engerem Kontakt kommt.

Wir legen jedem Musikverein dringend die **Einsetzung einer COVID-19-Ansprechperson** nahe, die sich genau mit den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen beschäftigt und bei allen Zusammenkünften (Proben und Veranstaltungen) auch auf die Umsetzung achtet. Vertiefendes Informationsmaterial zu Proben und Veranstaltungen stellt der ÖBV im Blasmusik-Wiki unter der Adresse

<https://wiki.blasmusik.at/display/DOK/COVID19>

zur Verfügung. Ebenso gibt es in diesem Informationspool auch grafisch gestaltete Aushänge und Checklisten zur Unterstützung der Organisation.

Vorsicht, **besonders Eigenverantwortung**, physische Distanz und Einhaltung aller Regeln sind nach wie vor die wesentlichen Grundsätze, unter denen das nunmehrige „Hochfahren“ des Blasmusikbetriebes stattfinden sollte.

Mit herzlichen Grüßen



Erich Riegler
Präsident des ÖBV



Helmut Schmid M.A.
Bundesjugendreferent



Prof. Walter Rescheneder
Bundeskapellmeister

Hier ist die derzeit gültige Verordnung zu finden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.pdfsig

Siehe auch die Änderungsvorschläge gültig ab 29.05.2020

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_231/BGBLA_2020_II_231.html